OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050251/2/JK

Datum:
Linz, 6. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der Dragana Malinovska, vertreten durch die Safety Product Management GmbH und deren Geschäftsführer Christian Swoboda, Industriezeile 33d, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: 0006391/2023, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Bewilligung zur Einbringung einer ungebrannten Tonerde-Urne mit den feuerbestatteten Überresten von Herrn Nikola Malinovski, verstorben am 04.01.2023, außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes, in die Donau bei Stromkm ca. 2132,0, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 30.01.2023, GZ: 0006391/2023, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Magistrat der Stadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.01.2023, GZ: 0006391/2023, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Bewilligung zur Einbringung einer ungebrannten Tonerde-Urne mit den feuerbestatteten Überresten von Herrn Nikola Malinovski, geboren am 02.01.1953, verstorben am 04.01.2023, außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes, in das Öffentliche-Schiffbare-Gewässer abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„[…]
Aus den nachfolgend angeführten Gründen war jedoch die Bewilligung abzuweisen:

§ 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz normiert für den Fall, dass nach einer Feuerbestattung die Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes beigesetzt werden soll, eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, einzuholen ist. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz leg. cit. darf die Feuerbestattungsanstalt, die die Einäscherung vorgenommen hat, darüber hinaus die Urne ausschließlich der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides ausfolgen.

In ihrer Eigenschaft als Oberbehörde wurden die Gemeinden bereits mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, vom 17.10.2011, GZ: Ges-230055/18-2011-Ki, von dieser ersucht, die geltende Rechtslage zu beachten und Ansuchen gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, die die Urnenbeisetzung in Flüssen oder Seen zum Gegenstand haben, nicht stattzugeben. Über Anfrage der gegenständlichen Behörde zu einem früheren, jedoch gleichgelagerten Ansuchen, an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, wurde mit Schreiben vom 01.12.2020, GZ: Ges-2015-182227/99-MaS, mitgeteilt, dass die im angeführten Erlass vom 17.10.2011 dargelegte Rechtsansicht weiterhin aufrecht ist und somit das Verbringen von Urnen in oberösterreichische Gewässer unzulässig ist.

Beim Erlass der Oö. Landesregierung vom 17.10.2011 handelt es sich für die entscheidende Behörde unzweifelhaft für eine Weisung (Erlass), mit welcher die Gemeinden (als Unterbehörden) von der Oberbehörde angehalten werden, Urnenbeisetzungen in Flüssen oder Seen nicht stattzugeben.

Aufgrund des hier zitierten bindenden Erlasses der Landesregierung war die Erteilung der begehrten Genehmigung durch die erkennende Behörde nicht möglich, warum eine nähere Befassung mit der Person der AS und deren Nahebeziehung zum Verstorbenen unterblieb. […]“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihre Vertretung rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen die Unverbindlichkeit des genannten Erlasses als Äußerung einer Privatmeinung vorbrachte.

I.3. Mit Schreiben vom 15.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus. Ergänzend wird festgestellt, dass durch die belangte Behörde keine Ermittlungstätigkeit in Bezug auf die Tatbestandselemente des § 21 Abs 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 erfolgt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl.Nr. 40/1985 idF LGBl.Nr. 114/2022, lauten auszugsweise:

„III. Leichenbestattung
§ 15
Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Werden Leichen in besonderen, die Verwesung hindernden Einrichtungen (wie

Kühlräumen) aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstausmaß von achtundvierzig Stunden in die Frist von sechsundneunzig Stunden nicht einzurechnen. Ein Abgehen von der damit festgelegten Bestattungsfrist ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalls des toten Körpers gewährleistet ist.

(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder, falls keine Angehörigen vorhanden sind, die Personen, mit denen der Verstorbene zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nach dieser Bestimmung Verpflichtete vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, durch die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die verpflichtete Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, daß es ihm freistehe, die Leiche auf eigene Kosten abzuholen, wenn dies nicht nach den Bestimmungen des Abs. 3 unzulässig ist. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

(3) Die Abgabe der Leiche ist unzulässig,

- wenn der Gemeinde eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- wenn dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
- wenn seit dem Eintritt des Todes mehr als achtundvierzig Stunden vergangen sind.

(Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. (Anm: LGBl.Nr. 54/2012)

[...]

§ 17
Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen.

§ 18
Bestattungsort

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft sind, soweit nicht nach Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, nur auf Friedhöfen zulässig.
(2) Der Inhaber eines Friedhofes darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde.
(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes wegen der Bedeutung der Persönlichkeit des zu Bestattenden im öffentlichen Interesse liegt oder in den die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Vorschriften vorgeschrieben ist. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 1 bis 6 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002, 30/2010)
(4) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Behörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen und durch Bescheid anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung der Begräbnisstätte die Beisetzung zulässig ist. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)
[…]

§ 20
Einäscherung

(1) Leichen dürfen nur in einer Feuerbestattungsanstalt eingeäschert werden, deren Errichtung gemäß § 31 bewilligt wurde.
(2) Eine Leiche darf vom Inhaber der Feuerbestattungsanstalt nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde, aus dem hervorgeht, daß ein eingesetzter Herzschrittmacher entfernt wurde. (Anm: LGBl. Nr. 59/1995)
(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherter Leichen ist verboten. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)
(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen (§ 33 Abs. 3). Jedoch dürfen solche Aschenreste nicht mit Aschenresten eingeäscherter Leichen vermischt werden.

§ 21
Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)
[...]

VI. Behörden
§ 38b

Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.
(Anm.: LGBl. Nr. 63/2002, 30/2010, 90/2013)
[...]

VIII. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 40

Folgende in diesem Gesetz geregelte Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:
1. die von der Gemeinde (bzw. dem Bürgermeister oder dem Totenbeschauer) zu besorgenden Aufgaben gemäß Abschnitt I (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 7) und III, des § 26 sowie des § 34 Abs. 3 erster Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38;
2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung von Obduktionen (§ 11 Abs. 2) sowie die Teilnahme des Totenbeschauers an der Durchführung von Obduktionen und Einbalsamierungen (§ 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3);
3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21 Abs. 2;
4. die Wahrnehmung der gemäß Abschnitt V eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) treffenden Rechte und Pflichten als Träger einer kommunalen Bestattungsanlage oder im Zusammenhang mit der Errichtung einer solchen Bestattungsanlage.
(Anm: LGBl. Nr. 84/1993)
[...]“

Art 118 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, lautet:

„Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.
(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.
(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;

2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2), örtliche Veranstaltungspolizei;

4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;

6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. außergerichtliche Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art. 119a) zu.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Art. 119a Abs. 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 6.

(8) Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen.“

§ 28 Abs 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse

§ 28. […]

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

[…]“

III.2.1. Die Abweisung des verfahrensgegenständlichen Antrags der Bf durch die belangte Behörde erfolgte ausschließlich mit der Begründung, beim Erlass der Oö. Landesregierung vom 17.10.2011 handle es sich für die belangte Behörde unzweifelhaft um eine Weisung (Erlass), mit der die Gemeinden (als Unterbehörden) von der Oberbehörde angehalten werden, Urnenbeisetzungen in Flüssen und Seen nicht stattzugeben. Aufgrund dieses bindenden Erlasses sei der belangten Behörde daher die Erteilung der begehrten Genehmigung nicht möglich gewesen, weshalb auch eine nähere Befassung mit der Person der Antragstellerin und deren Nahebeziehung zum Verstorbenen unterblieben sei.

III.2.2. Wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, ist die Erledigung des ggst. Antrags im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorzunehmen.

Gemäß Art 118 Abs 4 B-VG hat die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. […]. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kommt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde (Art 119a) zu.

Dementsprechend sind die Gemeindeaufsichtsbehörden im Verhältnis zu den Gemeindebehörden des eigenen Wirkungsbereiches und entgegen der von der belangten Behörde in ihrem Bescheid geäußerten Rechtsansicht keine „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden“ iSd § 68 AVG [vgl. VfSlg 5430/1966, 7049/1973; VwSlg 7606 A/1969, 9590 A/1978; VwGH 17. 12.2009, 2009/06/0212; 28.01.2016, 2013/07/0288; *Hauer/Hofmann* in *Pabel*, Gemeinderecht 17. Teil Rz 28 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

Die Ansicht der belangten Behörde, sie habe als Unterbehörde die Weisung der Oberbehörde zu beachten, ist insofern unrichtig, als in den eigenen Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten ein Verhältnis Ober-/Unterbehörde nicht existiert. Weisungen wie auch Erlässe sind im Verhältnis der Aufsichtsbehörde zur Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ausgeschlossen und widersprechen der Verfassung.

Die im Akt erliegenden, vom Amt der Oö. Landesregierung herrührenden Unterlagen mitsamt den dort vertretenen Rechtsansichten erweisen sich in Bezug auf den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werdenden Magistrat der Stadt Linz insofern als unverbindlich, sodass auch eine Abweisung des Antrags der Bf mit der Begründung, eine Erteilung der begehrten Genehmigung sei aufgrund des bindenden Erlasses der Landesregierung nicht möglich, unzulässig ist.

III.2.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077; 02.01.2023, Ra 2021/08/0147) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Aufgrund ihrer irrigen Rechtsansicht in Bezug auf die Bindungswirkung des Erlasses vom 17.10.2011 hat die belangte Behörde – wie sie selbst im angefochtenen Bescheid anführt – jegliche Ermittlungsschritte in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen des § 21 Abs 2 Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 unterlassen. Sie hat keine Erhebungen dahingehend getätigt, ob die Person der Antragstellerin und die konkreten Umstände der beabsichtigten Wasserbeisetzung, wie insbesondere der Beisetzungsort, der Ablauf bzw. die Durchführung der Beisetzung etc., eine pietät- und würdevolle Behandlung der ggst. Urne erwarten lassen. Ermittlungen in Hinblick auf die Fragen der Pietät und Würde der ggst. Wasserbeisetzung fehlen zur Gänze.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass das erforderliche Ermittlungsverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden könnte, als die belangte Behörde ein von ihr geführtes abschließen kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die ggst. Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. Dragana Malinovska, c/o Safety Product Management GmbH, GF.: Christian Swoboda, Industriezeile 33d, 4020 Linz

2. Magistrat der Stadt Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, zu do GZ: 0006391/2023
 Anlage: Akt

3. Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.